

Hinweise zur Fehlzeitenregelung in der Sekundarstufe II

1. Fehlzeiten

1.1. Schulmanager

- Alle Fehlzeiten werden über den Schulmanager gepflegt.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler (SuS) pflegen die Erziehungsberechtigten die Fehlzeiten und tragen dafür Sorge, dass sie über den alleinigen Zugang zum Eltern-Account verfügen.
- Bei geplanten Abwesenheiten ist ein Antrag auf Beurlaubung bei den Tutorinnen und Tutoren (TuT) im Schulmanager einzureichen.
- Bei plötzlicher Krankheit ist vor Unterrichtsbeginn um 8:15 Uhr eine Krankmeldung über den Schulmanager durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen SuS einzutragen.

1.2. Schulveranstaltungen und Klausuren

- Bei Schulveranstaltungen wie Klausuren, Exkursionen, Blockveranstaltungen, Torentagen, Projekttagen und Ähnlichem ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Krankmeldung im Schulmanager einzutragen.
- Zusätzlich sollen betroffene Fachlehrer und/oder Tutoren über Teams unter Angabe des Grundes über die Abwesenheit informiert werden.
- Bei gehäuften Fehlen bei Schulveranstaltungen besteht in Anlehnung an Paragraph 43, Absatz 2 SchulG NRW der begründete Zweifel, dass die Veranstaltung nicht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, weshalb ein ärztliches Attest verlangt wird.

Klausurversäumnisse:

- Erfolgt keine Krankmeldung vor Beginn einer Klausur, so wird diese mit ungenügend (6) bewertet. Der Anspruch auf einen Nachschreibetermin erlischt.

1.3. Längere Fehlzeiten

- Bei im Vorhinein abzusehenden längeren Fehlzeiten (ab 5 Tagen) informieren die SuS alle TuT.
- Bei Fehlzeiten ab 30 Stunden/ 5 Tagen innerhalb eines Monats sollen die volljährigen SuS per Teams oder die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) per E-Mail den TuT schriftlich ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Entschuldigung einreichen.
 - Bei Nichtvorlage erfolgt ein persönliches Gespräch mit den Eltern oder den volljährigen SuS, das in der Schülerakte dokumentiert wird.
 - Die TuT klären mit den Eltern den exklusiven Zugang zum Schulmanager.
- Bei einem Fehlen von 10 Schultagen innerhalb eines Monats ohne Attest besteht in Anlehnung an Paragraph 43, Absatz 2 SchulG NRW der begründete Zweifel, dass der Unterricht nicht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, weshalb ein ärztliches Attest verlangt wird.
- Bei Nichtvorlage des Attests findet ein Gespräch mit TUT / AL 3 statt. Gegebenenfalls wird ein Gespräch mit der Amtsärztin terminiert.

1.4. Untertägige Fehlzeiten

- SuS melden sich bei Ihren TuT vor dem Verlassen des Schulgebäudes persönlich ab. Sollten Sie keine/n TuT persönlich antreffen, sprechen Sie ein Schulleitungsmitglied an und informieren die TuT per Teams (z.B. „nach Absprache mit Herrn Möller...“).

1.5. Nacharbeiten nach Fehlzeiten

- Versäumte Inhalte sind durch die SuS eigenständig aufzuarbeiten. Dies liegt nicht in der Verantwortung der Lehrkraft.
- Arbeiten die SuS die Inhalte nicht zeitnah nach, ist mit Minderleistungen im Bereich Sonstige Mitarbeit in den Folgestunden zu rechnen.